

Anlage 1 zu Vorlage M18/0515

Anlage 1 Auszug aus dem Bericht des LRH Pr 1827/2016 hier: Kap. 4.12 (S.49 – 50) - Gebrauchtwarenhaus

4.12 Gebrauchtwarenhaus - sinnvoll, aber dennoch nicht gebührenfähig

Ein Entsorgungsträger unterhält in seinem Stadtgebiet ein Warenhaus für Gebrauchtgegenstände wie Möbel, Hausrat, Elektroartikel, Textilien etc. und rechnet den hierdurch entstandenen jährlichen Verlust von über 400 T€ in die Restabfallgebühr ein.

Aus Sicht der Einrichtung wird durch das Gebrauchtwarenhaus ein nachhaltiger Umgang mit den natürlichen Ressourcen gefördert, es schützt Mensch und Umwelt und es stellt letztlich die Umsetzung der im KrWG geforderten Abfallvermeidung im Sinne der Kreislaufwirtschaft (§§ 1 und 3 KrWG) dar.

Unbestreitbar ist die Weiterverwendung von Gegenständen, die von den früheren Besitzern subjektiv als Abfall eingestuft worden sind, aus Sicht der Kreislaufwirtschaft sinnvoll. Darüber hinaus erscheint es auch aus sozialen Aspekten vorteilhaft, wenn es Personenkreisen mit geringeren finanziellen Handlungsoptionen ermöglicht wird, noch gut erhaltene Produkte günstig zu erwerben.

Unabhängig davon muss sich die Einbeziehung in die gebührenfähigen Kosten nach den landesgesetzlichen Vorgaben richten. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG sollen die Benutzungsgebühren so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Im Umkehrschluss dürfen sie folglich die Kosten nicht überdecken (Kostenüberschreitungsverbot).

Nicht ansatzfähig in diesem Sinne sind Kosten, die zur sachgerechten Aufgabenbewältigung nicht notwendig sind. Darüber hinaus bestimmt sich die Erforderlichkeit aus dem Haushaltsgrundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Zwecks Beurteilung, ob die **Kosten** des Gebrauchtwarenhauses erforderlich für die **Restabfallbeseitigung** sind, ist zunächst zu prüfen, welche Kosten entstehen würden, wenn es das Gebrauchtwarenhaus nicht gäbe. Eine Erforderlichkeit könnte angenommen werden, wenn ansonsten entstehende Verwertungs- oder Entsorgungskosten in gleicher Höhe erspart würden. Eine solche **Vergleichsbetrachtung** müsste aber zunächst seitens des **Entsorgungsträgers** angestellt werden, was bislang nicht geschah.

Umgekehrt lassen sich aus einzelnen Abfallfraktionen sogar Verwertungserlöse (bspw. für Altkleider) erzielen, die bei einem verlustbringenden Gebrauchtwarenhaus, neben dem entstandenen Verlust letztlich auch noch fehlen.

Der **Verlustausgleich** für das beschriebene Gebrauchtwarenhaus kann folglich nicht als betriebsnotwendig im Sinne des KAG qualifiziert werden. Auch die **Sondertatbestände**, für die nach § 5 Abs. 2 LAbfWG eine Einbeziehung in die Abfallgebühren als zulässig erklärt wird, greifen nicht.

Soweit die Stadt an dem Erhalt des Gebrauchtwarenhauses interessiert ist, muss der Verlustausgleich aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht werden. Hier könnte eine Förderung des Umweltschutzes oder -vielleicht sogar sachlich naheliegender - eine Förderung aus dem sozialen Bereich in Betracht kommen.